

Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen

Der Gemeinderat hat am 3. Juli 1972 auf Grund der § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg – GO - vom 25. Juli 1955 (Ges. Bl. S. 129) i. V. mit § 1 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung – 1. DVO zur GO – vom 31. Oktober 1955 (Ges. Bl. S. 235) die folgende

beschlossen, welche hiermit erlassen wird:

§ 1

(1) Öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen durch Einrücken in das Amtsblatt der Stadt Oberkochen „Bürger und Gemeinde“.

(2) Sie gelten mit Ablauf des Erscheinungstages als vollzogen.

(3) Das Amtsblatt ist am Erscheinungstag an der Verkündungstafel des Rathauses anzuschlagen.

§ 2

Abweichend von § 1 erfolgt die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen über Veränderungssperren nach den §§ 14 – 17 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. S. 341) und der Satzungen über ein Vorkaufsrecht an unbebauten Grundstücken in Sanierungsgebieten nach § 26 des Bundesbaugesetzes durch Anschlag an der Verkündungstafel des Rathauses während der Dauer von einer Woche unter gleichzeitigem Hinweis im Amtsblatt.

§ 3

(1) In eiligen Fällen können öffentliche Bekanntmachungen ausnahmsweise durch Anschlag an der Verkündungstafel des Rathauses durchgeführt werden.

(2) Auf den Anschlag wird gleichzeitig in der „Aalener Volkszeitung“ und in der „Schwäbischen Post“ hingewiesen.

(3) Die Anschlagsfrist beträgt eine Woche.

(4) In den Fällen des § 3 Abs. 1 und 2 wird die Bekanntmachung in die nächste Ausgabe des Amtsblatts aufgenommen.

Oberkochen, den 11. Juli 1972

Bürgermeisteramt
(gez.) Bosch